OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552646/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 12. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. J R, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26.05.2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/72-TR, BHGMN-2016-392024-TR, BHGMForstR-2019-448336-TR, betreffend Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 26.05.2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/72-TR, BHGMN-2016-392024-TR, BHGMForstR-2019-448336-TR, unter Spruchpunkt I. unter anderem den Antrag der R GmbH vom 28.04.2023 um Erteilung der Rodungsbewilligung im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den Grundstücken Nr. x, alle KG R, Gemeinde R nach § 13 Abs. 3 und 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 17-19 Forstgesetz 1975 zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, aus dem Firmenbuchauszug sei zu entnehmen, dass Herr Ing. W R als alleiniger Geschäftsführer der R GmbH vertretungsbefugt sei und nicht der Beschwerdeführer. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Beschwerdeführer Hauptgesellschafter der Firma sei.
Zudem sei der Beschwerdeführer als Privatperson Inhaber der bestehenden Gewinnungsbetriebspläne der Kalkschottergrube „R“ und somit auch Bergbauberechtigter. Bevor eine Antragstellung durch die R GmbH möglich sei, müsse ein Inhaberwechsel vollzogen werden, der anzuzeigen und nachzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid hat Ing. J R (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 23.06.2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und gleichzeitig um Verfahrenshilfe angesucht.

Mit Schreiben vom 13.07.2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da weder eine mündliche Verhandlung beantragt worden war noch war diese für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest.
Mit Eingabe vom 28.04.2023 beantragte die mitbeteiligte Partei, vertreten durch den Beschwerdeführer, unter anderem die Erteilung einer Rodungsbewilligung im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den Grundstücken Nr. x, alle KG R, Gemeinde R. Dem Antrag waren Projektunterlagen angeschlossen.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer der R GmbH ist Ing. W R.

Der Beschwerdeführer ist der Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Antrag, den Verbesserungsaufträgen und dem hier bekämpften Bescheid.

Dass der Beschwerdeführer der Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei ist, ergibt sich aus dem Firmenbuch, ebenso der Umstand, dass Ing. W R als handelsrechtlicher Geschäftsführer fungiert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie unter II. ausgeführt, handelt es sich bei der antragstellenden mitbeteiligten Partei um eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), deren Antrag mit dem hier ggst. Bescheid auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 AVG iVm §§ 17-19 Forstgesetz 1975 zurückgewiesen worden war.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des GmbHG wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Daraus ergibt sich, dass eine Antragstellung wie die hier gegenständliche durch den oder die Geschäftsführer zu erfolgen hat. Der Geschäftsführer der mitbeteiligten Partei ist jedoch nicht der Beschwerdeführer, sondern kommt diese Funktion Ing. W R zu, sodass der Beschwerdeführer weder für die mitbeteiligte Partei antragslegitimiert

ist noch ihm das Recht zukommt im Namen der mitbeteiligten Partei Beschwerde gegen den zurückweisenden Bescheid zu erheben.
Damit ist die Zurückweisung der Beschwerde zu Recht erfolgt und spruchgemäß zu entscheiden.

Hingewiesen wird, dass über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit gesondertem Beschluss entschieden wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer